

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Sechzehnte Satzung
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Magisterstudiengang
(Magister-ZwPO)**

Vom 25. September 1997

(KWMBI II 1998, S. 234)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. April 1997 (KWMBI II S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 18

**Didaktik der Geschichte
Alte Geschichte
Mittelalterliche Geschichte
Neuere und neueste Geschichte
Bayerische Geschichte und allgemeine Landesgeschichte
Geschichte Ost- und Südosteuropas
Geschichtliche Hilfswissenschaften
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“**

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sach- und Regionaldisziplinen sind:

1. Bayerische Geschichte und allgemeine Landesgeschichte;
2. Didaktik der Geschichte;
3. Geschichte Ost- und Südosteuropas;
4. Geschichtliche Hilfswissenschaften;
5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.“

c) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der erfolgreichen Teilnahme an je einer mindestens einstündigen Übung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens in den drei Epochen;“

d) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. des erfolgreichen Besuches einer mindestens zweistündigen Übung aus einer der historischen Disziplinen in der Regel aus dem historischen Hauptfach; für das Hauptfach Didaktik der Geschichte tritt an die Stelle der Übung ein fachdidaktisches Proseminar;“

2. § 56 Abs. 1 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- an einem Proseminar II“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Wer sein Studium in dem Hauptfach Didaktik der Geschichte bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen hat, wird zur Zwischenprüfung auch zugelassen, wenn er anstelle der erfolgreichen Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens zweistündigen Übung aus einer der historischen Disziplinen nachweist; bei Prüfungsterminen, die später als zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführt werden, erfolgt die Zulassung nur bei Vorlage des Nachweises über das fachdidaktische Proseminar. ²Studentinnen und Studenten mit dem Hauptfach Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, legen keine Zwischenprüfung ab. ³Studentinnen und Studenten, die ihr Studium im Hauptfach Lateinische Philologie des Mittelalters bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, werden auf Antrag noch zur Zwischenprüfung zugelassen, wenn sie statt des in § 1 Nr. 2 genannten Leistungsnachweises den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar nach Maßgabe des § 56 Abs. 1 in der vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung vorlegen. ⁴Gemäß § 7 MagZwPO angerechnete Studienzeiten werden bei der Feststellung des Studienbeginns berücksichtigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juli 1997 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 08. September 1997 Nr. X/4-5e66Z-6/125 140.

München, den 25. September 1997

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 29. September 1997 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 30. September 1997 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 1997.